

Haftbarkeit bei Eschentriebsterben

Das Eschentriebsterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Dieser Schadpilz hat sich in den vergangenen 20 Jahren bereits über ganz Europa verbreitet und zwischenzeitlich einen Großteil der Eschen befallen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum sehr unterschiedlich, wobei zunehmend aber auch schwere Krankheitsverläufe zu beobachten sind. Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Diese Rindennekrosen führen in Zusammenwirken mit dem Wurzelpilz Hallimasch zu einem sehr schnellen Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für die Waldbesucher aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar.

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldbesitzer daher dringend angeraten werden, mehrmals im Jahr die Waldbestände entlang der Wege aller Art (zum Beispiel auch im Bereich nicht markierter Wanderwege) zu kontrollieren.

Dabei muss bei Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich, sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf- und im unteren Stammbereich geachtet werden.

Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennekrosen feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen, wobei im Zweifelsfall zur Vorsicht lieber eine Esche mehr gefällt werden sollte, als augenscheinlich erforderlich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass beim Fällen solcher Eschen mit Krankheitssymptomen oder bei der Fällung von Bäumen in der Umgebung von geschädigten Eschen besondere Vorsicht geboten ist, da solche Bäume bereits einerseits sehr leicht umfallen und andererseits auch abgestorbene Äste eine zusätzliche Gefahr darstellen.

Zur Absicherung im Falle von etwaigen Haftungsansprüchen geschädigter Dritter ist es auch sehr sinnvoll solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen zu dokumentieren. Diese kann zum Beispiel mit Fotos mit dem Handy geschehen.

(Quelle: Christoph Jasser, OÖ Landesforstdienst)